STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme

110. Sitzung am 21. März 2019

Projektnummer:	17/181
Hochschulen:	Universität zu Köln und University College London Köln und London
Standort:	Köln
Studiengang:	Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B.)
Art der Akkreditierung:	Re-Akkreditierung

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme hat im Auftrag der Stiftung Akkreditierungsrat wie folgt beschlossen:

Der Studiengang wird gemäß Ziff. 3.1.2 i.V.m. 3.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 unter vier Auflagen für sieben Jahre re-akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum: 21. März 2019 bis Ende Sommersemester 2025

Auflagen:

- Auflage 1
  Die Hochschule weißt an geeigneter Stelle in der Zulassungs- oder Prüfungsordnung nach, welches Sprachniveau der jeweiligen Fremdsprache Voraussetzung zum erfolgreichen absolvieren des Studiums ist. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

Die Auflage ist erfüllt.
Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 04. September 2020.

- Auflage 2
  Die Hochschule weist in der entsprechenden Ordnung die Gewichtung der schriftlichen und der mündlichen Leistungen im Zulassungsverfahren transparent aus. *(Rechtsquelle: 2.4 „Studierbarkeit“ i.V.m. 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

Die Auflage ist erfüllt.
Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 04. September 2020.

- Auflage 3
  Die Hochschule überarbeitet das Modulhandbuch gemäß den KMK-Strukturvorgaben. Sie fügt Angaben zur Dauer der Module, zum Gesamtworkload und der Verwendbarkeit der Module hinzu. *(Rechtsquelle: 2.4 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. 1.1 „Modularisierung“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*

Die Auflage ist erfüllt.
Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 04. September 2020.

- Auflage 4
  Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung:
  - die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. *(Rechtsquelle: 2.3 „Studiengangskonzept“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*
  - dass Studierende auch ohne Antrag Zugang zu ihrer relativen Note erhalten. *(Rechtsquelle: Kriterium 2.f „Leistungspunkte und Noten“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*
  - die Vergabe des Diploma Supplements. *(Rechtsquelle: A6. „Bezeichnung der Abschlüsse“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*
  - die zu erwerbenden ECTS-Punkte für den Studiengang. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*
  - die von der Hochschule angesetzte studentische Arbeitszeit pro ECTS-Punkt. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

Die Auflage 4 ist vorbehaltlich der Einreichung der verabschiedeten und genehmigten Prüfungsordnung bei der Geschäftsstelle der FIBAA erfüllt.
Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 27. November 2020.

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird vergeben.

FOUNDATION FOR INTERNATIONAL BUSINESS ADMINISTRATION ACCREDITATION
FIBAA – BERLINER FREIHEIT 20-24 – D-53111 BONN

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Gutachten

Hochschulen:
Universität zu Köln und University College London
Köln und London

Bachelor-Studiengang:
Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht

Titelverleihende Institutionen:
Universität zu Köln und University College London

Abschlussgrade:
Bachelor of Laws (Universität zu Köln)
Bachelor of Laws (University College London)

Allgemeine Informationen zum Studiengang

Kurzbeschreibung des Studienganges:
Die Universität zu Köln und das University College London bieten einen vierjährigen englisch-deutschen Studiengang für Studienanfänger der Rechtswissenschaft an.
Die Teilnehmer, je fünf Studierende der Universität zu Köln und des University College London, studieren die ersten beiden Jahre an dem University College London und wechseln dann an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln. Dort wird die zweite Hälfte des Studienganges in vier Semestern absolviert.

Zuordnung des Studienganges:
grundständig

Regelstudienzeit und Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges:
8 Semester, 240 ECTS-Punkte

Studienform:
Vollzeit

Double Degree vorgesehen:
ja

Aufnahmekapazität und Zügigkeit (geplante Anzahl der parallel laufenden Jahrgänge):
10 Studierende pro Studienjahr

Start zum:
Wintersemester

Erstmaliger Start des Studienganges:
Wintersemester 2004/05

Akkreditierungsart:
Re-Akkreditierung

letzter Akkreditierungszeitraum:
Wintersemester 2011/12 bis Ende Sommersemester 2018

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens[1]

Am 11. Dezember 2017 wurde zwischen der FIBAA und der Universität zu Köln ein Vertrag über die Re-Akkreditierung des Studienganges Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B.) geschlossen. Maßgeblich für dieses Akkreditierungsverfahren sind somit die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 und die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i.d.F. vom 4. Februar 2010. Am 16. Oktober 2018 übermittelte die Hochschule einen begründeten Antrag, der eine Darstellung des Studienganges umfasst und das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dokumentiert.

Parallel dazu bestellte die FIBAA ein Gutachterteam nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Sie stellte zur Zusammensetzung des Gutachterteams das Benehmen mit der Hochschule her; Einwände wurden nicht geäußert. Dem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. Jörg Fedtke
Universität Passau
Vizepräsident für Qualitätsmanagement und Diversität
Lehrstuhlinhaber und Professor für Zivilrecht/Common Law (Recht, Zivilrecht, britisches Recht, Internationales Recht)

Prof. Dr. jur. Peter Kiel
Hochschule Wismar
Professor für Bürgerliches Recht (Deutsches und internationales Wirtschaftsprivatrecht, Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Rechtsvergleichung)

Dipl.-Jurist LL.M (UK) Niko Härig
Selbstständiger Rechtsanwalt
(Jura/Recht, insbesondere Unternehmensrecht, Vertragsrecht)

Sarae El-Mourabit
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Studentin der Rechtswissenschaften (Staatsexamen)
Fernstudium Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) Fern Uni Hagen

FIBAA-Projektmanager:
Katharina Bläser

Die Begutachtung beruht auf der Antragsbegründung, ergänzt um weitere, vom Gutachterteam erbetene Unterlagen, und einer Begutachtung vor Ort. Die Begutachtung vor Ort wurde am 23. Januar 2019 in den Räumen der Hochschule in Köln durchgeführt. Zum Abschluss des Besuchs gaben die Gutachter gegenüber Vertretern der Hochschule ein kurzes Feedback zu ihren ersten Eindrücken.

Das auf dieser Grundlage erstellte Gutachten wurde der Hochschule am 28. Februar 2019 zur Stellungnahme zugesandt. Die Hochschule übermittelte ihre Stellungnahme zum Gutachten am 08. März 2019; die Stellungnahme ist im vorliegenden Gutachten bereits berücksichtigt.

[1] Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Zusammenfassung

Der Studiengang Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B.) entspricht mit wenigen Ausnahmen den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Er ist modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen und schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Laws“ ab. Der Grad wird von der Hochschule verliehen.

Der Bachelor-Studiengang erfüllt somit mit wenigen Ausnahmen die Qualitätsanforderungen für Bachelor-Studiengänge und kann von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 21. März 2019 bis Ende Sommersemester 2026 unter Auflagen akkreditiert werden.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter bei der Zulassung, der strukturellen Umsetzung und dem Personal. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die aufgezeigten Mängel innerhalb von neun Monaten behebbar sind, weshalb sie eine Akkreditierung unter folgenden Auflagen empfehlen (vgl. Ziff. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates):

- Auflage 1
  Die Hochschule weißt an geeigneter Stelle in der Zulassungs- oder Prüfungsordnung nach, welches Sprachniveau der jeweiligen Fremdsprache Voraussetzung zum erfolgreichen absolvieren des Studiums ist. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

- Auflage 2
  Die Hochschule weist in der entsprechenden Ordnung die Gewichtung der schriftlichen und der mündlichen Leistungen im Zulassungsverfahren transparent aus. *(Rechtsquelle: 2.4 „Studierbarkeit“ i.V.m. 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

- Auflage 3
  Die Hochschule überarbeitet das Modulhandbuch gemäß den KMK-Strukturvorgaben. Sie fügt Angaben zur Dauer der Module, zum Gesamtworkload und der Verwendbarkeit der Module hinzu. *(Rechtsquelle: 2.4 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. 1.1 „Modularisierung“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*

- Auflage 4
  Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung:
  - die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. *(Rechtsquelle: 2.3 „Studiengangskonzept“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*
  - dass Studierende auch ohne Antrag Zugang zu ihrer relativen Note erhalten. *(Rechtsquelle: Kriterium 2.f „Leistungspunkte und Noten“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*
  - die Vergabe des Diploma Supplements. *(Rechtsquelle: A6. „Bezeichnung der Abschlüsse“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*
  - die zu erwerbenden ECTS-Punkte für den Studiengang. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*
  - die von der Hochschule angesetzte studentische Arbeitszeit pro ECTS-Punkt. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 20. Dezember 2019 nachzuweisen.

Zur Gesamtbewertung siehe das Qualitätsprofil am Ende des Gutachtens.

Informationen

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der 1388 gegründeten **Universität zu Köln** genießt nach verschiedenen Rankings hohes nationales Ansehen. Sie legt einen besonderen Schwerpunkt ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit auf Rechtsvergleichung und internationales Recht. Davon zeugen nicht nur verschiedene internationalrechtlich ausgerichtete Institute (z.B. Institut für internationales und ausländisches Privatrecht, Institut für Völkerrecht, Institut für Europäisches Wirtschaftsrecht, Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung) sowie mehr als 50 internationale Universitätspartnerschaften. Auch im Lehrangebot der Fakultät nehmen internationalrechtlich orientierte Lehrveranstaltungen z.B. zur anglo-amerikanischen, italienischen, spanischen und türkischen Rechtsterminologie breiten Raum ein; darüber hinaus wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ein Zertifikat im US-amerikanischen Recht zu erwerben.

Das **University College London (UCL)** ist Teil der University of London. Die Faculty of Law des UCL hat als drittälteste englische juristische Fakultät nach Cambridge und Oxford nicht nur eine lange und ehrwürdige wissenschaftliche Tradition, sondern gehört nach den nationalen Rankings in Großbritannien auch heute zu den juristischen Spitzenfakultäten des Landes.

Weiterentwicklung des Studienganges und Umsetzung von Empfehlungen bei bereits erfolgter Akkreditierung

Der Bachelor-Studiengang Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B.) wurde am 27. September 2012 unter sechs Auflagen akkreditiert. Alle Auflagen wurden fristgerecht erfüllt. Hinsichtlich der Umsetzung von Empfehlungen und Auflagen aus der letzten Akkreditierung sind laut Angaben der Hochschule unter anderem folgende Maßnahmen getroffen worden:

- Die Bezeichnung des an der Universität zu Köln verliehenen Grades wurde abgeändert zu „Bachelor of Law (Köln)“ und dann später zu der aktuellen Bezeichnung „Bachelor of Laws (Köln)“;
- in die Zulassungsordnung wurde eine Regelung zum Nachteilsausgleich eingefügt;
- die Modulbeschreibungen wurden eingehend überarbeitet. Dabei wurden die Qualifikationsziele stärker operationalisiert und die innere Beziehung der einzelnen Module zueinander besser gekennzeichnet. Außerdem wurde die Vergabe von ECTS-Punkten für die einzelnen Module innerhalb des Studienganges dem aktuellen Studienplan angepasst;
- für die Qualitätssicherung des Studienganges wurde ein Maßnahmenpapier erarbeitet. Darin sind u.a. regelmäßige Evaluationen und die Mitteilung von deren Ergebnissen an die englische Partner-Universität sowie die Erhebung der Arbeitsbelastung der Studierenden vorgesehen.

Statistische Daten hinsichtlich des Bachelor-Studienganges können aus der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bachelor-/Master-Studiengang: Bachelorstudiengang im engl. - dt. Recht

		2012	*2013*	*2014*	*2015*	*2016*	*2017*	*2018*
		1. Durchführung	**2. Durchführung**	**3. Durchführung**	**4. Durchführung**	**5. Durchführung**	**6. Durchführung**	**7. Durchführung**
# Studienplätze		10	10	10	10	10	10	10
# Bewerber	∑	47	41	46	49	44	48	46
	w	33	26	28	29	28	26	27
	m	14	15	18	20	16	22	19
Bewerberquote		470,00%	410,00%	460,00%	490,00%	440,00%	480,00%	460,00%
# Studien-anfänger	∑	6	5	8	8	7	7	6
	w	4	5	7	6	6	3	4
	m	2	0	1	2	1	4	2
Anteil der weiblichen Studierenden		0,666666667	1	0,875	0,75	0,857142857	0,428571429	0,666666667
# ausländische Studierende	∑	1	1	1	1	1	1,5	0
	w	0	1	1	1	1	0	0
	m	1	0	0	0	0	1,5	0
Anteil der ausländischen Studierenden		0,166666667	0,2	0,125	0,125	0,142857143	0,214285714	0
Auslastungs-grad		60,00%	50,00%	80,00%	80,00%	70,00%	70,00%	60,00%
# Absolventen	∑	6	5	5	0	0	0	0
	w	4	5	5				
	m	2		0				
Erfolgsquote		100,00%	100,00%	62,50%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Abbrecherquote		*0,00%*	*0,00%*	*37,50%*	*100,00%*	*100,00%*	*100,00%*	*100,00%*
Durchschnittl. Studiendauer		8 Sem.	8 Sem.	8 Sem				
Durchschnittl. Abschlussnote		9,4 (vollbefr.)	10,78 (vollbefr.)	10,92 (vollbefr.)				

2014: Zwei Studierenden haben um ein Semester verlängert und schließen dieses Jahr (2019) ab.

Bewertung:

Die Hochschule hat sich mit den Empfehlungen der letzten Akkreditierungen auseinandergesetzt und sie für die Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt. Im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges gab es inhaltlich keine Anpassungen. Die Modulbeschreibungen wurden überarbeitet und die Qualifikationsziele stärker operationalisiert, um die Beziehung der einzelnen Module zueinander deutlicher hervorzuheben.

Darstellung und Bewertung im Einzelnen

1 Zielsetzung

Laut Angaben der Hochschule reicht es für Juristen angesichts der Globalisierung der Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen nicht mehr aus, nur Kenntnisse des Rechtssystems ihres Heimatstaates zu besitzen. Gute Berufsaussichten bieten sich vor allem denjenigen Absolventen, die aufgrund zusätzlicher Qualifikationen international versiert und einsatzfähig sind. Hinsichtlich der Internationalität ist der englischsprachige Raum besonders relevant, denn die politische und wirtschaftliche Dominanz der englischsprachigen Staaten bringt auch eine beherrschende Bedeutung der untereinander verwandten anglo-amerikanischen Rechtsordnungen mit sich.

Vor diesem Hintergrund soll der Studiengang dem Ziel dienen, die Teilnehmer zu einer juristischen Tätigkeit im internationalen Recht, speziell im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den englischsprachigen Ländern zu qualifizieren. Die Vermittlung von Kenntnissen der anglo-amerikanischen Rechte kann in Deutschland mit den vorhandenen Ressourcen und angesichts des begrenzten Zeitkapitals eines regulären juristischen Studiums nicht in dem Umfang geleistet werden, dass sie für eine hohe rechtsvergleichende Qualifikation der Studierenden ausreichen. Diesem Mangel soll der Studiengang abhelfen. Seine Besonderheit besteht darin, dass die Teilnehmer das deutsche und das englische Recht jeweils „vor Ort“ studieren und dort jeweils von Dozenten unterrichtet und angeleitet werden, die zu den besten auf ihren Gebieten gehören.

Aufgrund des Ineinandergreifens der beiden Teilstücke des Curriculums soll gewährleistet sein, dass die Teilnehmer ohne oder nur mit wenigen Redundanzen innerhalb relativ kurzer Zeit die erforderlichen Kompetenzen im englischen und im deutschen Recht erwerben. Dies geschieht nach Angaben der Hochschule dadurch, dass sie in London und Köln an den für sie geeigneten Lehrveranstaltungen des jeweiligen juristischen Curriculums für die ersten Studienjahre teilnehmen und durch zahlreiche Einzelprüfungen sowie durch eine rechtsvergleichende Abschlussarbeit den erfolgreichen Erwerb der notwendigen sachlichen Kenntnisse sowie ihre methodischen Fähigkeiten in der Recherche, Auslegung und Anwendung des Rechts demonstrieren. Die Absolventen des englisch-deutschen Studienganges besitzen nach Angaben der Hochschule damit gegenüber Studierenden, die nur an einer nationalen Fakultät ausgebildet worden sind, einen deutlichen Wissens- und Kompetenzvorsprung. Sie haben das für die Rechtspraxis wie für die Rechtswissenschaft heute unverzichtbare international-komparative Denken erlernt und kontinuierlich praktiziert, und zwar nicht durch eine bloße Addition englisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Module, sondern durch eine im Studiengang angelegte Verzahnung der beiden Materien: So wird bereits im ersten Studienabschnitt am UCL eine Einführung in das deutsche Recht angeboten, und im zweiten Studienabschnitt in Köln zeigen die Studierenden in einem Rechtsvergleichenden Kolloquium sowie in einer anspruchsvollen rechtsvergleichenden Abschlussarbeit ihre komparatistische Kompetenz.
Das Studium in zwei verschiedenen europäischen Großstädten sowie in unterschiedlichen Rechtskreisen bietet den Teilnehmern besonders gute Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der Förderung ihrer interkulturellen Kompetenz.

Bei den Studierenden des Studienganges ist regelmäßig ein deutliches nummerisches Überwiegen von Frauen festzustellen. Derzeit gibt es 25 weibliche und 7 männliche Teilnehmer. Das Zugangsverfahren ist offen gestaltet und bietet, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, aufgrund der geforderten Zweisprachigkeit Studierenden mit Migrationshintergrund sehr gute Aussichten, angenommen zu werden.

Bewertung:

Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung.
Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	Zielsetzung	x		

2 Zulassung

Die Zugangsbedingungen für Kandidaten, die sich in Köln bewerben, sind in § 1 der Zugangsordnung der Universität zu Köln enthalten. Die Zulassungsvoraussetzungen von Kandidaten, die sich am UCL bewerben, richten sich nach den in Schedule 1 zu dem Agreement zwischen UCL und der Universität zu Köln niedergelegten Bedingungen. Nach dieser Regelung müssen Bewerber unter anderem an dem für ganz England zentral organisierten Zulassungsverfahren für das Studium des Rechts (National Admissions Test for Law, LNAT) teilnehmen.
Das Vorhandensein der notwendigen Fremdsprachenkompetenz wird in Köln nach Angaben der Hochschule im Rahmen des Zugangsverfahrens überprüft. In London werden die Deutsch-Kenntnisse der Bewerber, sofern diese nicht offensichtlich sind, durch den dortigen Fakultätsbeauftragten oder einen von ihm Beauftragten mit Deutsch als Muttersprache in einem persönlichen Gespräch festgestellt. In jedem Fall soll sichergestellt sein, dass die Studierenden sowohl die englische als auch die deutsche Sprache so gut beherrschen, dass sie an Lehrveranstaltungen an beiden Universitäten ohne Probleme aktiv teilnehmen können.

Das Zugangsverfahren an der Universität zu Köln richtet sich nach §§ 2-4 der Zugangsordnung. Es gliedert sich in eine schriftliche Bewerbung, eine schriftliche Prüfung und – für diejenigen Kandidaten, die in die engere Auswahl für die zur Verfügung stehenden Studienplätze kommen – ein mündliches Prüfungsgespräch. Die schriftliche Bewerbung hat nach § 2 der Zugangsordnung einen englischsprachigen Lebenslauf und ein englischsprachiges Motivationsschreiben zu enthalten. Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung im Umfang von 120 Minuten umfassen:

- die Beantwortung in englischer Sprache von Verständnisfragen zu einem englischsprachigen vorgelesenen Text;
- die Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;
- die Übersetzung eines deutschen Textes in die englische Sprache;
- die Abfassung eines Aufsatzes zu einem vorgegebenen Thema in englischer Sprache.

Die verwendeten Texte beschäftigen sich vornehmlich mit aktuellen Themen aus Politik, Wirtschaft und den Gesellschaftswissenschaften.

Die mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten soll die Eignung der Bewerber für den Studiengang, insbesondere das Sprachverständnis und die Argumentationsfähigkeit sowie die für ein Auslandsstudium notwendige soziale Kompetenz überprüfen. An der Prüfung nimmt neben dem Beauftragten für den Studiengang eine weitere Person mit juristischem Abschluss teil.
Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Dekan oder die Dekanin bzw. der Beauftragte für den Studiengang als deren Vertreter. Die Entscheidung über die Zulassung wird allen Bewerberinnen unverzüglich per E-Mail mitgeteilt. Auf Anfrage erläutert der Beauftragte für den Studiengang individuell die Gründe für eine Nicht-Zulassung.

Bewertung:

Die Zulassungsbedingungen sind zum größten Teil definiert und nachvollziehbar. Die Zulassungsbedingungen sollen sicherstellen, dass die Studierenden fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren und die fremdsprachliche Literatur verstehen können. Das Gutachterteam hat im Rahmen der Begutachtung feststellen können, dass das erforderliche Sprachniveau zwar getestet wird, aber nicht in den entsprechenden Ordnungen festgelegt ist, sodass potentielle Studienbewerber nicht klar erkennen können, welches Sprachniveau zum erfolgreichen Studium führt. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule angegeben, dass sich nach ihrer Ansicht das erforderliche Sprachniveau aus dem Kooperationsabkommen mit dem UCL ergibt. Für eine Zulassung zum Studium am UCL muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- ein IELTS-Test mit einem Ergebnis von 7.5 oder besser und keiner Einzelprüfung unter 6.5 oder
- Englisch-Leistungskurs mit mindestens 12 P. im Abiturzeugnis

Dem Gutachterteam reicht die Festlegung des Sprachniveaus im Kooperationsabkommen hinsichtlich der Transparenz für Studienbewerber nicht aus, da dieses für interessierte Studienbewerber nicht zugänglich ist. Das erforderliche Sprachniveau sollte in der Zugangsordnung verankert sein. Das Gutachterteam empfiehlt daher weiterhin folgende **Auflage**:

> Die Hochschule weißt an geeigneter Stelle in der Zulassungs- oder Prüfungsordnung nach, welches Sprachniveau der jeweiligen Fremdsprache Voraussetzung zum erfolgreichen absolvieren des Studiums ist. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren ist zu Teilen transparent und gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender entsprechend der Zielsetzung des Studienganges. In den entsprechenden Ordnungen ist jedoch die Gewichtung der schriftlichen und der mündlichen Leistung für das Zulassungsverfahren nicht transparent ausgewiesen. Die Studienbewerber müssen klar erkennen können, wie ihre Leistungen in dem Zulassungsverfahren gewichtet werden. In der Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass die Transparenz der Bewertung der Zugangsvoraussetzungen erhöht werden könnte, indem die relativen Anteile der Elemente für die endgültige Entscheidung in der Zugangsordnung aufgeführt würden. Das Gutachterteam begrüßt die Absicht dies zu tun. Da jedoch die Gewichtung weiterhin nicht transparent ist, empfiehlt es folgende **Auflage** beizubehalten:

> Die Hochschule weist in der entsprechenden Ordnung die Gewichtung der schriftlichen und der mündlichen Leistungen im Zulassungsverfahren transparent aus. *(Rechtsquelle: 2.4 „Studierbarkeit“ i.V.m. 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
2.1	Zulassungsbedingungen		Auflage	
2.2	Auswahl- und Zulassungsverfahren		Auflage	

3 Inhalte, Struktur und Didaktik

3.1 Inhaltliche Umsetzung

Das Curriculum des Bachelor-Studienganges kann aus folgender Übersicht entnommen werden:

1. Studienjahr (London)	**Umfang der Lehrveranstaltung (30 Wochen)**	**Präsenz**	**Selbststudium**	**ECTS**
Public Law	2 V + 1 AG	90 Std.	360 Std.	450 Std. = 15 ECTS
Contract Law	2 V + 1 AG	90 Std.	360 Std.	450 Std. = 15 ECTS
Property I	2 V + 1 AG	90 Std.	360 Std.	450 Std. = 15 ECTS
Criminal Law	2 V + 1 AG	90 Std.	360 Std.	450 Std. = 15 ECTS
German Law*	2 V	60 Std.	165 Std.	225 Std.
				Summe: 60 ECTS

* Die ECTS-Punkte werden bei diesem Kurs im 2. Studienjahr berechnet, da sie erst mit dem Bestehen der Prüfung in diesem Studienjahr erworben werden können

2. Studienjahr (London)	**Umfang der Lehrveranstaltung (30 Wochen)**	**Präsenz**	**Selbststudium**	**ECTS**
German Law	3 V + 1 AG	120 Std.	330 Std.	450 Std. = 15 ECTS
Tort Law	2 V + 1 AG	90 Std.	360 Std.	450 Std. = 15 ECTS
Property II	2 V + 1 AG	90 Std.	360 Std.	450 Std. = 15 ECTS
European Union Law	2 V + 1 AG	90 Std.	360 Std.	450 Std. = 15 ECTS
				Summe: 60 ECTS

5. Semester (Köln)	**Umfang der Lehrveranstaltung (12 Semesterwochen)**	**Präsenz**	**Selbststudium**	**ECTS**
BGB I (Allg. Teil und Schuldrecht AT)	8 V + 2 AG	120 Std.	210 Std.	330 Std. = 11 ECTS
Staatsrecht I	5 V + 2 AG	84 Std.	126 Std.	210 Std. = 7 ECTS

Sta ats rec ht II	4 V	48 Std.	132 Std.	180 Std. = 6 ECTS
Stra f- rec ht I	4 V + 2 AG	72 Std.	108 Std.	180 Std. = 6 ECTS

6. Semester (Köln)	**Umfang der Lehrveranstal-tung (12 Semes-terwochen)**	**Präsenz**	**Selbst-studium**	**ECTS**
Schuldrecht BT 1	4 V + 2 AG	60 Std.	120 Std.	180 Std. = 6 ECTS
Schuldrecht BT 2	4 V + 2 AG	60 Std.	120 Std.	180 Std. = 6 ECTS
Verwaltungs-recht	6 V + 2 AG	96 Std.	144 Std.	240 Std. = 8 ECTS
Strafrecht II	4 V	48 Std.	132 Std.	180 Std. = 6 ECTS
Kleine Hausarbeit			120 Std.	120 Std. = 4 ECTS
				Summe: 30 ECTS
				Summe: 30 ECTS

7. Semester (Köln)	**Umfang der Lehrveranstal-tung (12 Semes-terwochen)**	**Präsenz**	**Selbst-studium**	**ECTS**
Sachenrecht	2 V + 2 AG	48 Std.	132 Std.	180 Std. = 6 ECTS
Wahlvorlesung I (z.B. Gesellschafts-recht	4 V	48 Std.	132 Std.	180 Std. = 6 ECTS
Wahlvorlesung II	3 V	36 Std.	114 Std.	150 Std. = 5 ECTS
Grundlagenfach I	2 V	24 Std.	96 Std.	120 Std. = 4 ECTS
Grundlagenfach II	2 V	24 Std.	96 Std.	120 Std. = 4 ECTS
Zwischenprüfungs-hausarbeit			150 Std.	150 Std. = 5 ECTS
				Summe: 30 ECTS

8. Semester (Köln)	Umfang der Lehrveranstaltung (12 Semesterwochen)	Präsenz	Selbststudium	ECTS
Wahlvorlesung III	3 V	36 Std.	114 Std.	150 Std. = 5 ECTS
Wahlvorlesung IV	3 V	36 Std.	114 Std.	150 Std. = 5 ECTS
Wahlvorlesung V	3 V	36 Std.	114 Std.	150 Std. = 5 ECTS
Wahlvorlesung VI	3 V	36 Std.	114 Std.	150 Std. = 5 ECTS
Rechtsvergleichendes Kolloquium		6 Std.	54 Std.	60 Std. = 2 ECTS
Bachelorarbeit			240 Std.	240 Std. = 8 ECTS
				Summe: 30 ECTS

Der Studiengang verfolgt das Ziel, Fachkompetenzen im englischen und deutschen Recht zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Studierenden zunächst zwei Jahre lang in London mit wesentlichen Elementen des englischen Rechts vertraut gemacht; gleichzeitig besuchen sie das Modul „German Law“, das zum einen auf das anschließende Studium in Köln vorbereitet und zum anderen zu rechtsvergleichenden Überlegungen anregt. Im zweiten Studienabschnitt steht dann das deutsche Recht im Vordergrund. Die erworbenen Kenntnisse des englischen Rechts sollen es den Studierenden erlauben, die Regelungen des deutschen Rechts von Anfang an auch aus komparatistischer Sicht zu sehen und zu bewerten. Außerdem bleibt das englische Recht im zweiten Studienabschnitt durch das Rechtsvergleichende Kolloquium sowie die vergleichende Bachelor-Arbeit präsent.

Das Studium enthält nach Angaben der Hochschule in großem Umfang Elemente der selbständigen Arbeit der Studierenden in den jeweiligen Rechtsbereichen. Sie findet vornehmlich in den vorlesungsbegleitenden Tutorials am UCL sowie in den Arbeitsgemeinschaften in Köln statt. Hier erwerben die Studierenden die Fähigkeit, juristische Aufgaben (Problemerörterung, Lösung praktischer Fälle) schriftlich unter Heranziehung geeigneter Quellen zu lösen. Insbesondere in Köln werden verschiedene Vorlesungen in Grundlagenfächern (z.B. Rechtsgeschichte, Rechtstheorie, Rechtsphilosophie) angeboten. Außerdem gibt es an beiden Universitäten die Möglichkeit, sich aktiv an Moot Court-Wettbewerben zu beteiligen, bei denen vorgegebene Sachverhalte durch Plädoyers vor einer Richterbank aus der Sicht der jeweiligen Partei dargestellt und bewertet werden.

Die Durchführung von Praktika bei Rechtsanwälten oder Verwaltungsbehörden ist im Studiengang nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Solche Praktika sind jedoch für Studierende, die in Deutschland den Studiengang Rechtswissenschaft abschließen möchten, verpflichtend, und sie werden auch von vielen Teilnehmern dieses Studienganges zum Erwerb erster berufspraktischer Erfahrungen genutzt. Für den Praxisbezug bei der universitären Ausbildung sorgen Rechtsanwälte und Richter, die als Lehrbeauftragte an der Universität zu Köln tätig sind und den Studierenden die Sicht der Praxis aus erster Hand vermitteln.

Insgesamt sollen die verschiedenen Elemente des Studienganges dazu beitragen, dass die Absolventen nicht nur die gesetzlichen, fallrechtlichen und theoretischen Grundlagen der beiden Rechtsordnungen umfassend kennenlernen, sondern dass sie darüber hinaus auch komparatistische und berufspraktische Kompetenzen erwerben, die ihrer späteren juristischen Karriere auf internationaler Ebene förderlich sein können.

Die Studierenden erwerben parallel zwei akademische Grade: UCL verleiht ihnen den Grad „LL.B (UCL)“, den in England für Juristen üblichen Bachelor-Abschluss der Universitätsausbildung. Von der Universität zu Köln erhalten die Absolventen den Grad „Bachelor of Laws

(Köln)“. Er bringt nach Angaben der Hochschule zum Ausdruck, dass ein grundständiger juristischer Studiengang erfolgreich absolviert worden ist und ist nach deutschem Hochschulrecht zulässig. Die beiden parallelen Abschlüsse spiegeln den Bezug der Studiengangsbezeichnung zum englischen und deutschen Recht wider.

Am UCL werden die Kurse am Ende des Studienjahres mit einer schriftlichen mehrstündigen Klausur abgeschlossen, die den gesamten Stoff des jeweiligen Moduls (Vorlesung und begleitende Veranstaltungen) umfasst. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sind solche übergreifenden Abschlussarbeiten nicht üblich. Stattdessen wird in jeder Vorlesung, die sich über ein Semester erstreckt und einen Teil des jeweiligen Moduls ausmacht, eine Abschlussklausur angeboten. Die Teilnehmer müssen nach § 4 der Prüfungsordnung im Laufe der vier Kölner Semester insgesamt 18 Leistungsnachweise erwerben, davon mindestens 14 vorlesungsbezogene Abschlussklausuren und zwei Hausarbeiten. Zehn Vorlesungen aus den Modulen M1, M2, M3, M5 und M7 sind verpflichtend vorgegeben, die Übrigen können die Teilnehmer frei auswählen. Hierdurch soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, individuelle Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf geboten, dass die meisten Absolventen des Studienganges anschließend noch in Köln den Abschluss des Studienganges Rechtswissenschaft, die Erste juristische Prüfung, erwerben.

Im 7. oder 8. Semester haben die Studierenden entweder am UCL oder in Köln eine rechtsvergleichende Bachelor-Arbeit mit einem Höchstumfang von 10.000 Wörtern anzufertigen. Durch die Arbeit, deren Thema mit einem Dozenten oder einer Dozentin abzusprechen ist, sollen die Studierenden die in dem Studiengang erworbene rechtsvergleichende Kompetenz unter Beweis stellen. Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit ist mit etwa 240 Stunden anzusetzen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.

Bewertung:

Das Curriculum trägt den Zielen des Studienganges angemessen Rechnung und gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung und Berufsbefähigung. Es umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Konzeptionell scheint die Uni Köln den Studiengang als integriertes Konzept darzustellen; die Verzahnung der beiden Studienteile wird mehrfach hervorgehoben. Das international komparative Denken könnte sich nach Ansicht des Gutachterteams jedoch noch stärker in der Geschlossenheit des Curriculums wiederfinden. Dies könnte zum Beispiel durch Kooperation zwischen Lehrenden der beiden Universitäten der gleichen oder ähnlichen Fächer gefördert werden.

Die Module sind inhaltlich ausgewogen und sinnvoll miteinander verknüpft. Die definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Abschluss- und die Studiengangsbezeichnung entsprechen der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.

Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert, und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Hinsichtlich der anzufertigenden Abschluss-Arbeit würde das Gutachterteam eine stärkere Unterstützung bei dem thematischen Zuschnitt des Themas und der methodischen Herangehensweise als unterstützende Maßnahme für die Studierenden begrüßen. Die Module enthalten überwiegend integrierte Modulprüfungen. Nur wenige Module werden durch zwei Prüfungen abge-

fragt. Die Angaben der Hochschule hinsichtlich der gewählten Prüfungsformen erscheinen dem Gutachterteam plausibel begründet. Die Mehrheit der Module schließt nicht mit einer das gesamten Modul umfassenden Prüfung ab. Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen erschienen dem Gutachterteam aber plausibel begründet.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.1	Inhaltliche Umsetzung			
3.1.1	Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums	x		
3.1.2	Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung	x		
3.1.3	Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit	x		

3.2 Strukturelle Umsetzung

Regelstudienzeit	8 Semester
Anzahl der zu erwerbenden CP	240 ECTS-Punkte
Studentische Arbeitszeit pro CP	30 h
Anzahl der Module des Studienganges	20 inklusive Wahlmodule
Module mit einer Größe unter 5 CP inklusive Begründung	4 („Kleine Hausarbeit“, "Grundlagenfach I“ , „Grundlagenfach II“, „Rechtsvergleichendes Kolloquium“). Die Kleine Hausarbeit dient der Einübung in die Methode der Fallbearbeitung und hat daher nur einen geringen Umfang; der Arbeitsaufwand von 120 Arbeitsstunden entspricht 4 ECTS-Punkten. Die einführenden Vorlesungen in den Grundlagenfächern (z.B. Römisches Recht, Kirchenrecht, Rechtstheorie) von je 2 SWS haben einen ersten Überblick über die Materie zum Gegenstand und verlangen von den Teilnehmern keine umfangreiche Nacharbeit. Das Rechtsvergleichende Kolloquium erfordert keine schriftliche Ausarbeitung des mündlichen Vortrags; im Vordergrund steht die Annäherung an die Methodik der Rechtsvergleichung.
Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit und deren Umfang in CP	6 Wochen, 8 ECTS-Punkte

Die Studiengangsteilnehmer besuchen die Vorlesungen, die auch für die Teilnehmer des Studienganges Rechtswissenschaft an den beiden Fakultäten vorgesehen sind. Der Studiengang ist in London insgesamt und in Köln in einigen zentralen Bereichen (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht) in Module gegliedert. In gewissem Umfang können die Studierenden aus dem Gesamtangebot an Vorlesungen diejenigen Lehrveranstaltungen auswählen, die ihren spezifischen fachlichen Interessen entgegenkommen. Da die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen unterschiedliche SWS-Zahlen und unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Einarbeitung in neue Rechtsgebiete aufweisen, beruht die Angabe der ECTS-Punkte insbesondere für das 7. und 8. Semester teilweise auf Mittelwerten und Schätzungen, gibt jedoch den durchschnittlichen Aufwand an Studienzeit wieder.

	Wo geregelt in der Prüfungsordnung?
Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen	§ 6 Abs. 4 Prüfungsordnung
Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen	keine Regelung vorhanden
Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung	§ 6 Abs. 3 Prüfungsordnung iVm § 18 Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft
Studentische Arbeitszeit pro CP	keine Regelung vorhanden
Relative Notenvergabe oder Einstufungstabelle nach ECTS	§ 8 Abs. 3 Satz 7 Prüfungsordnung
Vergabe eines Diploma Supplements	keine Regelung vorhanden

Die einzelnen Module sind in dem Modulhandbuch beschrieben. Dort befinden sich folgende Angaben:

- Inhalte der Module
- Lernergebnisse des Moduls
- Häufigkeit des Angebots des Moduls
- Zahl der zugeteilten ECTS-Punkte
- Voraussetzung für die Teilnahme
- Art der Prüfung

Die Module erstrecken sich alle über ein Semester.

Die Prüfungsordnung des Studienganges in der Fassung von 2018 regelt die Inhalte des Studienganges in §§ 3 und 4 sowie die Prüfungsmodalitäten in §§ 5-8.
Die Rechtsprüfung erfolgt laut Angabe der Hochschule jeweils durch das Rektorat der Universität, bevor dieses die Genehmigung der Ordnung beschließt. Der Beschluss des Rektorats ergibt sich für die aktuellen Änderungen der Prüfungs- und Zugangsordnungen durch die Beschlüsse vom 26.2.2018.

Das Auswahlverfahren für den Studiengang sorgt dafür, dass nur solche Studierende an dem Studiengang teilnehmen, die den Anforderungen eines bilingualen und binationalen juristischen Studienganges gewachsen sind. Die Studierenden besuchen mit wenigen Ausnahmen (Vorlesung „German Law“ am UCL, „Rechtsvergleichendes Kolloquium“ in Köln) Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für diesen Studiengang angeboten werden, sondern an denen auch die Studierenden der „regulären“ rechtswissenschaftlichen Ausbildung am UCL und in Köln teilnehmen. Die Leistungsnachweise werden in der an den Fakultäten jeweils bewährten Weise (Abschlussklausuren, Hausarbeiten, Seminarreferate) erworben. Dabei können Studierende mit Behinderungen bei Bedarf verlängerte Bearbeitungszeiten beanspruchen.

Sowohl in London als auch in Köln wird den Studiengangsteilnehmern in den ersten Semestern die juristische Arbeitsmethode, insbesondere bei der Lösung praktischer Fälle, in vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften vermittelt. Dieser Aufgabe dienen am UCL die Tutorials, bei denen der Stoff der Vorlesungen in Gruppen von bis zu zehn Studierenden unter Anleitung von Dozenten oder Assistenten nachgearbeitet und vertieft wird. Dort schreiben die Studierenden kurze Abhandlungen oder Rechercheberichte, die von den Tutoren gelesen, korrigiert und bewertet werden. In Köln wird die Aufgabe der Methodenvermittlung hauptsächlich in den Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen, von denen die Teilnehmer des Studienganges mindestens fünf besuchen müssen. Die Arbeitsgemeinschaften werden von Mitarbeiter der Professuren abgehalten. Im Mittelpunkt steht hier die Bearbeitung hypotheti-

scher Rechtsfälle; die Studierenden sollen dadurch den methodisch korrekten Umgang mit Gesetzen und anderen Rechtsnormen erlernen sowie die Erstellung von Rechtsgutachten, worin gleichzeitig eine gute Vorbereitung auf die spätere Praxis liegt. Durch die Arbeit in kleineren Gruppen sowie das Schreiben von Probeklausuren erhalten die Studierenden auch Feedback über den Stand ihrer Leistungen.
Durch die eingehende und kontinuierliche Betreuung jedes einzelnen Studierenden soll gewährleistet sein, dass trotz hoher sachlicher Anforderungen fast alle Teilnehmer des Studienganges die Lernziele erreichen. Soweit dies zunächst nicht gelingt, kann der oder die Studierende die Klausur am Ende der Sommerferien (UCL) bzw. nach dem folgenden Semester (Köln) wiederholen.

Der Workload für ein Studiensemester ist mit 900 Arbeitsstunden angesetzt. Das entspricht einer halbjährlichen Arbeitszeit von 22,5 Wochen à 40 Arbeitsstunden. Ein Teil der Studienarbeit (Haus- und Seminararbeiten, Vorbereitung auf Vorlesungen des kommenden Semesters) kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.
Sowohl in Köln als auch in London stehen die Dozenten den Studierenden für Gespräche und zur Beratung zur Verfügung, entweder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen oder bei größerem Gesprächsbedarf nach vorheriger Absprache. Außerdem werden schriftliche Auskünfte per Email gegeben.

Für organisatorische Fragen oder bei Problemen des Studienaufbaus, die speziell mit dem Studiengang zu tun haben, stehen den Teilnehmern die jeweiligen Fakultätsbeauftragten zur Verfügung.

Bewertung:

Die Struktur dient der Umsetzung des Curriculums und fördert den Kompetenzerwerb der Studierenden.
Der Studiengang ist modularisiert. Die Workload-Angaben sind klar und nachvollziehbar hergeleitet.

Die Modulbeschreibungen enthalten bis auf die folgenden Ausnahmen alle erforderlichen Informationen gemäß KMK-Strukturvorgaben. Es fehlt jedoch eine Angabe zur Verwendbarkeit und der Dauer der Module. Das Gutachterteam empfiehlt daher folgende **Auflage**:

> Die Hochschule überarbeitet das Modulhandbuch gemäß den KMK-Strukturvorgaben. Sie fügt Angaben zur Dauer und der Verwendbarkeit der Module hinzu. *(Rechtsquelle: 2.4 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. 1.1 „Modularisierung“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*

Praxisanteile sind in dem Curriculum nicht vorgesehen. Module umfassen in der Regel mindestens 5 CP, Ausnahmen wurden von der Hochschule plausibel begründet. Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet.

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

Es existiert eine rechtskräftige Prüfungsordnung, sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sind in der Prüfungsordnung verankert. Eine Regelung für außerhochschulisch erbrachte Leistungen ist in der Prüfungsordnung nicht festgelegt. Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz müssen außerhochschulisch erbrachte Leistungen bis zu 50% ange-

rechnet werden, insofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Eine entsprechende Regelung ist in die Prüfungsordnung aufzunehmen.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Die Abschlussnote wird auch mit einer relativen Note angegeben. Studierende bekommen ihre relative Note nach Angaben in der Prüfungsordnung allerdings erst auf Antrag. Die relative Note muss den Studierenden ohne Antrag zur Verfügung zugänglich gemacht werden. Weiterhin gibt es in der Prüfungsordnung keine Regelung zur Vergabe des Diploma Supplements. Des Weiteren finden sich in der Prüfungsordnung keine Angaben zur Anzahl der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte in dem gesamten Studiengang sowie zu der von der Hochschule angesetzten studentischen Arbeitszeit pro ECTS-Punkt. Im Rahmen der Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sie Änderungen der Prüfungsordnung in folgenden Punkten beantragen kann:
- Anrechnung außerhochschulisch erbrachter gleichwertiger Leistungen
- Mitteilung der relativen Note der Studierenden ohne Antrag
- Übergabe des Diploma Supplement an die Absolventen
- Aufnahme der ECTS-Punkte und der Gesamt-Arbeitszeit

Das Gutachterteam begrüßt die Absicht der Hochschule, diese Änderungen der Prüfungsordnung zu beantragen. Da diese Regelungen aber weiterhin nicht vorhanden sind, empfiehlt es weiterhin folgende **Auflage**:

> Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung:
> - die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. *(Rechtsquelle: 2.3 „Studiengangskonzept“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*
> - dass Studierende auch ohne Antrag Zugang zu ihrer relativen Note erhalten. *(Rechtsquelle: Kriterium 2.f „Leistungspunkte und Noten“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*
> - die Vergabe des Diploma Supplements. *(Rechtsquelle: A6. „Bezeichnung der Abschlüsse“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben)*
> - die zu erwerbenden ECTS-Punkte für den Studiengang. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*
> - die von der Hochschule angesetzte studentische Arbeitszeit pro ECTS-Punkt. *(Rechtsquelle: 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der Regeln des Akkreditierungsrates)*

Die Studierbarkeit wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, eine geeignete Studienplangestaltung, eine plausible Workloadberechnung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie Betreuungs- und Beratungsangebote gewährleistet. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.2	Strukturelle Umsetzung			
3.2.1	Struktureller Aufbau und Modularisierung		Auflage	
3.2.2	Studien- und Prüfungsordnung		Auflage	
3.2.3	Studierbarkeit	x		

3.3 Didaktisches Konzept

Das didaktische Konzept des Studienganges beruht auf den langjährigen Erfahrungen und Traditionen der Juristenausbildung in England und Deutschland. Seine wesentlichen Elemente sind Wissensvermittlung und kritische Analyse des Rechts, methodische Anleitung sowie Übung der Rechtsanwendung an hypothetischen Fällen.

Die Besonderheit des Studienganges liegt in der Verbindung zweier unterschiedlicher Rechtssysteme. Die Grundlinien und Einzelheiten der beiden Rechtsordnungen werden im Wesentlichen konsekutiv (in zwei getrennten Studienabschnitten) vermittelt, wobei jedoch Verknüpfungen bestehen. Dieses Konzept ist nach Angaben der Hochschule didaktisch sinnvoll, da eine gleichzeitige Konfrontation von Studienanfängern mit zwei unterschiedlichen Rechtssystemen zur Verwirrung führen und die Teilnehmer überfordern würde. Durch die Unterweisung der Studierenden über die Grundzüge des deutschen Privat- und Verfassungsrechts schon während ihres Aufenthalts am UCL wird jedoch schon früh das komparatistische Interesse geweckt und gleichzeitig eine Vorbereitung auf den Kölner Studienabschnitt geleistet. Den Kursen zum deutschen Recht in Köln begegnen die Teilnehmer mit bereits geschärftem Bewusstsein für die Relativität nationaler Lösungen; sie sind in der Lage, hier eine Außenperspektive einzubringen, die auch den akademischen Unterricht belebt.

Die didaktischen Methoden reichen von der traditionellen Vorlesung – die allerdings vielfach in Form eines Diskurses mit den Studierenden sowie mit Unterstützung optischer Mittel gehalten wird – über die Arbeit in mittleren und kleinen Gruppen (Tutorials, Arbeitsgemeinschaften) bis zur angeleiteten Eigenarbeit der Studierenden. In Köln werden zunehmend Elemente des E-Learning in den akademischen Rechtsunterricht eingebracht (Skripte, Lehrmaterialien und Gerichtsurteile, die den Studierenden zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung elektronisch zugänglich gemacht werden).
Den Studierenden werden üblicherweise zur Begleitung der Vorlesungen bestimmte Lehrbücher – teilweise von den Dozenten selbst verfasst – empfohlen. Vielfach werden darüber hinaus detaillierte Gliederungen des Vorlesungsstoffes, PowerPoint-Folien, Merkblätter, Falllösungen und/oder ausformulierte Skripten zur Verfügung gestellt.

Bewertung:

Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar und auf das Studiengangsziel hin ausgerichtet. Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Das Gutachterteam erkennt an, dass das Studium zweier Rechtsordnungen eine rechtsvergleichende Erfahrung in passiver Form mit sich bringt. Es möchte trotzdem dazu anregen, einen aktiveren Rechtsvergleich stärker einzubringen und im didaktischen Konzept zu integrieren. Eine Weise dies zu tun wäre zum Beispiel, die rechtsvergleichende Methodenkompetenz stärker zu fokussieren, besonders wenn die Abschlussarbeit eine rechtsvergleichende Abhandlung sein soll, wie für diesen Studiengang vorgesehen. Für einen solchen Methodik-Kurs bietet sich nach Ansicht des Gutachterteams der Anfang des zweiten Studienabschnittes in Köln an. Eine entsprechende Veranstaltung könnte auch mit Blick auf Studierende der weiteren internationalen Rechtsstudiengänge der Universität zu Köln organisiert werden. Hinsichtlich der Organisation der Arbeitsgemeinschaften, die die Studierenden der Rechtsstudiengänge an der Universität zu Köln besuchen, möchte das Gutachterteam anregen, eine Arbeitsgemeinschaft anzubieten, in der alle Studierenden der gleichen Kohorte teilnehmen können, insofern sie das möchten. Dies könnte die strukturelle Kohärenz des Studiengangs auch im deutschen Abschnitt stärken und möglicherweise die gelegentliche rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen Lerninhalts fördern.
Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden Niveau und sind zeitgemäß.

	Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.3 Didaktisches Konzept	x		

4 Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

4.1 Personal

Mit wenigen Ausnahmen („German Law“ am UCL, „Rechtsvergleichendes Kolloquium“ in Köln) werden für die Teilnehmer des Studienganges keine besonderen Lehrveranstaltungen angeboten, sondern sie partizipieren an dem breiten Lehrangebot, das an den beiden beteiligten Fakultäten für das allgemeine Jura-Studium vorgehalten wird.

Neben dem hauptamtlichen Lehrpersonal sind an der akademischen Lehre an beiden Fakultäten auch Personen mit praktischer juristischer Erfahrung als Lehrbeauftragte beteiligt.
Zahlreiche qualifizierte akademische Mitarbeiter der einzelnen Lehrstühle und Professuren sind an beiden Fakultäten als Tutoren bzw. Arbeitsgemeinschaftsleiter tätig. Dabei handelt es sich häufig um Doktoranden oder Habilitanden.
Die Universität zu Köln bietet für das wissenschaftliche Personal einschließlich der Professoren ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm an. Es enthält Seminare für Führungs- und Managementkompetenzen, Präsentation und Rhetorik, Wissenschaftskommunikation und Projektmanagement; außerdem stehen Fachkräfte für individuelles Coaching zur Verfügung.

Die Administration des Studienganges erfolgt in London durch die Fakultätstutorin und in Köln durch den Fakultätsbeauftragten für den Studiengang sowie deren Verwaltungsmitarbeiter. Diese Personen sind – jeweils im Auftrag des Dekanats – für die Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang, die Information von Interessenten, die Auswahl der Teilnehmer und deren Betreuung am jeweiligen Hochschulort verantwortlich. Die Bewertung der von den Studiengangsteilnehmern erbrachten Leistungen liegt allein in der Verantwortung der jeweiligen Dozenten. Die Erstellung der Leistungsnachweise für die von den Teilnehmern besuchten Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Prüfungsämter der beiden Fakultäten. Die Fakultätsbeauftragten treffen die notwendigen laufenden Entscheidungen bei der Durchführung des Studienganges und sind primäre Ansprechpartner der Studierenden. Die Urkunden über den erfolgreichen Abschluss des Studienganges werden von den Dekanen der beiden Fakultäten ausgestellt.

Die operative Administration des Studienganges obliegt in London und Köln jeweils Verwaltungsmitarbeitern. Sie sind die erste Anlaufstelle für die Studierenden bei Fragen und Problemen, und unterstützen die Fakultätsbeauftragten in der täglichen Arbeit, insbesondere indem sie die notwendigen Kontakte zu den an der Lehre beteiligten Professuren wahrnehmen.
In beiden Fakultäten gibt es außerdem eine gut funktionierende Infrastruktur, auf die Lehrende und Studierende zurückgreifen können. In Köln ist diese beim Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gebündelt; dort ist das Prüfungsamt angesiedelt, ebenso die Studien- und Karriereberatung, die allen Jura-Studierenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen zur Seite steht. Für die Regelung von Unstimmigkeiten bei der Bewertung von Prüfungsleistungen steht der Prüfungsausschuss der Fakultät zur Verfügung. Speziell für alle Fragen, die Studien mit Auslandsbezug betreffen, gibt es das Zentrum der Fakultät für Internationale Beziehungen (ZIB). Alle diese Einrichtungen stehen miteinander in Verbindung und wirken zur optimalen Betreuung der Studierenden zusammen.
Auch für das Verwaltungspersonal bietet die Universität zu Köln eine Vielzahl von Weiterbildungsmaßnahmen an, z.B. zum Prozess- und Projektmanagement, zu Arbeitstechniken und -methoden sowie zur Informationstechnologie.

Bewertung:

Anzahl und Struktur des Lehrpersonals korrespondieren, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges. Sie entsprechen den nationalen Vorgaben.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden. Im Rahmen der Begutachtung vor Ort konnte sich das Gutachterteam ein Bild über die Zusammenarbeit und Verzahnung beider Hochschulen machen. Um die Weiterentwicklung des Studienprogrammes weiter voranzutreiben, möchte es empfehlen, dass die Hochschulen Sorge dafür tragen, dass die Lehrenden beider Hochschulen sich untereinander austauschen und auch jenseits einer formal verabredeten Kooperation zum Beispiel Lehraufenthalte an der jeweiligen Partnerhochschule durchführen. Ein solcher Austausch kann nach Ansicht des Gutachterteams generell zuträglich für beide Hochschulen sein und Impulse für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben.

Die Studiengangsleitung organisiert und koordiniert die Beiträge aller im Studiengang Mitwirkenden und trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet. Grundsätzlich ist die Ausstattung im Bereich des Verwaltungspersonals ausreichend. Im Rahmen der Begutachtung vor Ort wurde von dem Gutachterteam der Eindruck gewonnen, dass die personellen Ressourcen im wissenschaftsunterstützenden Bereich evaluiert werden sollten, um sie nach Bedarf eventuell aufzustocken. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.1	Personal			
4.1.1	Lehrpersonal	x		
4.1.2	Studiengangsleitung und Studienorganisation	x		
4.1.3	Verwaltungspersonal	x		

4.2 Kooperationen und Partnerschaften

Die Universität zu Köln und das University College London bieten einen vierjährigen englisch-deutschen Studiengang für Studienanfänger der Rechtswissenschaft an. Erfolgreiche Teilnehmer erwerben zwei akademische Bachelor-Grade, nämlich den

- Bachelor of Laws (LL.B.) des University College London und den
- Bachelor of Laws der Universität zu Köln.

Die Teilnehmer, je fünf Studierende der Universität zu Köln und des University College London, studieren die ersten beiden Jahre an dem University College London und wechseln dann an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln. Dort wird die zweite Hälfte des Studienganges in vier Semestern absolviert.

In dem Kooperationsvertrag, der zwischen beiden Hochschulen geschlossen wurde, sind unter anderem folgende Aspekte definiert:

- Die Studierenden bekommen, nachdem sie zuerst zwei Jahre am UCL und dann zwei Jahre an der Universität zu Köln verbracht haben, von beiden Hochschulen einen Bachelorabschluss verliehen. Den Bachelor of Laws (LL.B.) des University College London und den Bachelor of Laws der Universität zu Köln.
- Die beiden Abschlüsse sind von einander anhängig – keine Partei kann einem Studierenden einen Abschluss verleihen, insofern die andere Partei Einwände hat.
- Beide Hochschulen garantieren, dass die Studienbewerber, die sich durch ihre Institution beworben haben, auch die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- Pro Studienjahr werden maximal 10 Studierende aufgenommen (5 Studierende pro Hochschule).
- Die Hochschule, an der sich die Studierenden zu dem jeweiligen Zeitpunkt befinden, ist verantwortlich für die personelle Ausstattung, Zugang zu Lehrmaterialien und zur virtuellen Lernumgebung.
- An beiden Hochschulen soll ein zuständiger Programmdirektor benannt und dessen Kontaktinformationen der Partnerhochschule kommuniziert werden – der Programmdirektor ist unter anderem verantwortlich für den Zulassungsprozess und die Immatrikulation der Studierenden sowie die Einhaltung der in dem Kooperationsvertrag getroffenen Vereinbarungen.
- Ein Management Komitee wird von beiden Parteien etabliert und trifft sich mindestens einmal pro Jahr, um sich über die Weiterentwicklung des Programmes und administrative Aufgaben auszutauschen.
- Die Studierenden müssen die von der jeweiligen Partei festgelegten Studiengebühren zahlen.
- Beide Parteien sind während der Kooperation dazu angehalten sicherzustellen, dass der Studiengang den eigenen akademischen Anforderungen und auch denen der Partnerhochschule entspricht. Während des Studienaufenthaltes am UCL gelten für die Studierenden die dortigen Studienbedingungen. Während des Studienaufenthaltes an der Universität zu Köln gelten die hiesigen.

Bewertung:

Die Universität zu Köln und das University College London führen den Studiengang gemeinsam durch und gewährleisten die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art der bestehenden Kooperation ist beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.2	Kooperationen und Partnerschaften (falls relevant)	x		

4.3 Sachausstattung

An beiden Fakultäten sind hinreichend Unterrichtsräume sowohl für größere Vorlesungen als auch für Kleingruppen vorhanden. Sie sind barrierefrei zugänglich und sind mit Beamern ausgestattet.

Beide Fakultäten verfügen nach eigenen Angaben über große, gut ausgestattete Bibliotheken, die den Zugang zur juristischen Literatur wie auch zu elektronischen Datenbanken problemlos ermöglichen sollen. In Köln gibt es neben dem zentralen Rechtswissenschaftlichen Seminar zahlreiche Spezialbibliotheken; hervorzuheben ist die große gemeinsame Bibliothek von vier auf internationales Recht spezialisierten Instituten der Fakultät, wo sich auch hinreichend Literatur zum englischen Recht befindet.

Das Kölner Rechtswissenschaftliche Seminar mit seiner zentralen juristischen Bibliothek ist werktäglich von 8 bis 24 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit der internationalrechtlichen Bibliothek ist montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr. Am UCL ist die zentrale Bartlett Library während des Semesters werktags von 9 bis 19 oder 20 Uhr geöffnet, außerdem samstags von 9 bis 16:30 Uhr.

Die Bibliotheken in London und Köln verfügen über ausreichend viele Sitzplätze, dass auch während Zeiten hoher Belastung die Benutzung der Bestände gut möglich ist. W-LAN-Zugänge sind vorhanden, so dass die Studierenden auch mit Laptops arbeiten können. Außerdem ist den Studierenden der Zugang zu den wichtigsten fachspezifischen Datenbanken (z.B. Westlaw, BeckOnline) möglich.

Sowohl am UCL als auch in Köln ist der barrierefreie Zugang zu den Hörsälen und Bibliotheksräumen gewährleistet.

Bewertung:

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen Ausstattung gesichert. Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der Literaturausstattung und dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken sowie der Öffnungszeiten und Betreuungsangebote der Bibliothek möglich. Im Rahmen der Begutachtung stellte das Gutachterteam fest, dass nach Angaben der Studierenden der Zugang zu deutscher Literatur in England nur in eingeschränktem Maße möglich ist. Es möchte daher anregen, dass die Universität zu Köln sicherstellt, dass der Zugang zu benötigter, deutscher Literatur am UCL für die Studierenden sichergestellt ist. Auch in Köln sollte der Bestand an englischer rechtswissenschaftlicher Literatur mit Blick auf die in der Regel in Köln erstellte rechtsvergleichende Arbeit regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.3	Sachausstattung			
4.3.1	Unterrichtsräume	x		
4.3.2	Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur	x		

4.4 Finanzausstattung (relevant für nichtstaatliche Hochschulen)

Dieses Kapitel ist nicht relevant.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.4	Finanzausstattung			x

5 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Für die Einrichtung und Organisation der Studiengänge sind an der Universität zu Köln die Fakultäten zuständig. Neue Studiengänge müssen durch den Senat der Universität geprüft und vom Rektorat gebilligt werden. Für die Einzelprüfung ist die Kommission für Lehre und

Studium zuständig, die die aktuelle Fassung der Prüfungs- und der Zulassungsordnungen des Studienganges eingehend untersucht und ihnen zugestimmt hat.
Die Universitätsverwaltung sammelt regelmäßig Daten über Teilnehmerzahlen, Absolventen und Ergebnisse der einzelnen Studiengänge.
Sofern Probleme bei der Durchführung des Studienganges auftauchen sollten, die auf der Ebene der Fakultät nicht behoben werden können, ist der Prorektor für Lehre und Studium zuständig.
Die Fakultätsbeauftragten für den Studiengang am UCL und an der Universität zu Köln überwachen im kontinuierlichen Austausch miteinander den Ablauf des Studienganges und achten darauf, dass Inhalt und Durchführung des Studienganges mit den Bedürfnissen der Teilnehmer und mit den sonstigen Studienangeboten der Fakultäten abgestimmt sind. Die fortlaufende informelle Rückkoppelung mit den Studiengangsteilnehmern und die Evaluation können Erkenntnisse hervorbringen, die Änderungen im Studienablauf nahelegen. Die Erfahrungen mit der Praxis des 2004 gestarteten Studienganges haben bereits zu verschiedenen Änderungen in der Prüfungsordnung wie auch in der Zugangsordnung geführt; diese Änderungen wurden durch die jeweils zuständigen Gremien der beteiligten Universitäten gebilligt.
Jedes Jahr wird den Studierenden, die den Studiengang abschließen, per E-Mail ein eingehender Evaluationsbogen in englischer Sprache zugesandt, den sie anonym zurückgeben können. Die studentische Arbeitsbelastung ist Teil der Evaluation. Die Ergebnisse werden in Köln gesammelt und an das UCL kommuniziert.
Es wird zurzeit eine Datenbank aufgebaut, die die fortlaufende Kommunikation mit den Alumni des Studienganges ermöglichen soll. Auf diese Weise sollen auch die beruflichen Karrieren der Absolventen dokumentiert werden.

Bewertung:

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
5.	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	x		

Qualitätsprofil

Hochschulen: Universität zu Köln und University College London
Köln und London

Bachelor-Studiengang: Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B.)

Beurteilungskriterien		Bewertungsstufen		
		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	**Zielsetzung**	x		
2.	**Zulassung**			
2.1	Zulassungsbedingungen		Auflage	
2.2	Auswahl- und Zulassungsverfahren		Auflage	
3.	**Inhalte, Struktur und Didaktik**			
3.1	Inhaltliche Umsetzung			
3.1.1	Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums	x		
3.1.2	Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung	x		
3.1.3	Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit	x		
3.2	Strukturelle Umsetzung			
3.2.1	Struktureller Aufbau und Modularisierung		Auflage	
3.2.2	Studien- und Prüfungsordnung		Auflage	
3.2.3	Studierbarkeit	x		
3.3	Didaktisches Konzept	x		
4.	**Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen**			
4.1	Personal			
4.1.1	Lehrpersonal	x		
4.1.2	Studiengangsleitung und Studienorganisation	x		
4.1.3	Verwaltungspersonal	x		
4.2	Kooperationen und Partnerschaften (falls relevant)	x		
4.3	Sachausstattung			
4.3.1	Unterrichtsräume	x		
4.3.2	Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur	x		
4.4	Finanzausstattung (relevant für nichtstaatliche Hochschulen)			x
5.	**Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**	x		